

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.532

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 17/2019 vom 16. Januar 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### **Standortbestimmung zum Klimaschutz nach dem Hitzesommer 2018: Steht die Politik des Kantons Bern im Einklang mit dem Klimavertrag von Paris?**

---

Im vergangenen Sommer 2018 war es in der Schweiz im Mittel rund 3,5 Grad Celsius wärmer als im Durchschnitt der klimatologisch relevanten Vergleichsjahre (1961-1990). Und es war noch trockener als im berühmten Hitzesommer 2003. Der Sommer 2018 wird somit wohl zu den zehn heissesten Jahren gehören, die in den rund 140 Jahren seit Beginn vergleichbarer Klimamessungen festgestellt wurden und allesamt in den letzten zwei Jahrzehnten auftraten. Deshalb ist der vergangene Sommer 2018 ein weiteres untrügliches Zeichen für die fortschreitende Klimaänderung.

Um den Klimawandel in einigermaßen verkraftbaren Grenzen zu halten, hat die Staatengemeinschaft im Dezember 2015 im Klimavertrag von Paris das Ziel festgelegt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Das Abkommen trat am 4. November 2016 in Kraft und ist im Sommer 2017 auch vom schweizerischen Parlament genehmigt worden. Es ist völkerrechtlich bindend. Damit es eingehalten werden kann, sind in der Schweiz nicht bloss Massnahmen auf Bundesebene, sondern auch unterstützende und eigenständige Schritte auf Kantons- und Gemeindeebene nötig.

Um die Ziele des Klimaabkommens von Paris zu erfüllen, müssen die globalen Treibhausgas-Emissionen in den nächsten Jahrzehnten null erreichen. Man spricht in diesem Zusammenhang

auch von Dekarbonisierung. Das Ziel sind eine Gesellschaft und eine Wirtschaft, die im Endeffekt vollständig ohne fossile Energien auskommen. Die Schweiz und der Kanton Bern sind von diesem Ziel noch weit entfernt – und zwar nicht nur wegen der meist diskutierten hohen Emissionen von CO<sub>2</sub>- und anderen Treibhausgasen im eigenen Land. Laut Bundesamt für Statistik sind die durch Importe bedingten Emissionen im Ausland doppelt so hoch wie die Emissionen im Inland.<sup>1</sup> Die durch die Schweiz insgesamt verursachten Emissionen sind folglich drei Mal so hoch, wie es auf den ersten Blick scheint. Im Rahmen des nationalen CO<sub>2</sub>-Gesetzes werden Kompensationen im Ausland kontrovers diskutiert. Wenn weltweit der Ausstoss null erreicht werden soll, sind Kompensationen im Ausland nicht zielführend.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bis wann müssen die Emissionen weltweit auf null sein, um das Ziel nach Pariser Abkommen von «deutlich unterhalb» von 2 Grad zu erreichen? Was ist diesbezüglich der wissenschaftliche Kenntnisstand? (Das aktive Entfernen von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre ist zwar technisch denkbar, jedoch kaum finanzierbar. Diese Option soll deshalb hier nicht berücksichtigt werden.)
2. Die Schweiz importiert mehr graue Energie (und somit Emissionen), als sie exportiert. Das gilt auch für den Kanton Bern. Importeure haben es generell viel einfacher, ihre Emissionen zu reduzieren. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Import-Länder (wie die Schweiz) ihre Emissionen schneller auf null reduzieren sollten als Export-Länder?
3. Bis wann müssen in der Schweiz und damit auch im Kanton Bern die Inland-Emissionen auf null reduziert werden, um das Ziel des Pariser Klimavertrags zu erreichen?
4. Welches kantonale CO<sub>2</sub>-Senkungsziel wird im Kanton Bern mit den bisher beschlossenen Massnahmen bis wann erreicht? Wie stark kann dieses Ziel mit der vom Grossen Rat beschlossenen Revision des Energiegesetzes verbessert werden? Wie beurteilt der Regierungsrat die beiden anvisierten Zielwerte im Lichte der Erfordernisse des Klimaabkommens von Paris?
5. Reicht der technische Fortschritt alleine, um die Reduktionsziele gemäss Pariser Klimaabkommen zu erreichen? Was ist der wissenschaftliche Kenntnisstand diesbezüglich?
6. Welche zusätzlichen Massnahmen plant der Regierungsrat konkret zur Dekarbonisierung? Sind die geplanten Massnahmen ausreichend, um die notwendige Dekarbonisierung (Null-Emissionen) schnell genug zu erreichen? Falls nicht: Welche zusätzlichen Massnahmen kämen in Frage?
7. Ist der Regierungsrat bereit, zwecks Aktualisierung oder Ergänzung der kantonalen Energiestrategie 2006, die er bezüglich Umsetzungsstand und Weiterführung letztmals noch vor der Klimakonferenz von Paris beurteilt hat, eine umfassende Klimaschutzstrategie zu formulieren und dem Grossen Rat zu unterbreiten? Wäre die Ausarbeitung der «kantonalen Anpassungsstrategie zum Klimawandel», die der Grosse Rat mit der Annahme des Postulats 121-2017 im März 2018 befürwortet hat, nicht eine gute Gelegenheit für eine derartige umfassende Standortbestimmung und Strategie-Weiterentwicklung zum Klimawandel?

---

<sup>1</sup> Die Emissionen für die Herstellung von Exportprodukten werden in dieser Berechnung abgezogen.

8. Ist der Regierungsrat bereit, den Klimaschutz zu einem zentralen Schwerpunkt seiner Legislaturziele und Richtlinien für die Regierungspolitik 2019-2022 zu machen? Falls nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Der überaus heisse und trockene Sommer 2018 hat die Notwendigkeit und Dringlichkeit von verstärkten Massnahmen zum Klimaschutz aufgezeigt. Eine kantonale Standortbestimmung ist unverzüglich vorzunehmen, damit keine Zeit verloren geht und bei anstehenden Behörden und Volksentscheiden die Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen des historischen Klimaabkommens von Paris geklärt ist.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend spürbar werden und entsprechende Anstrengungen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen nötig sind. Gerade auch wegen der auffälligen Wetterverhältnisse im Sommer 2018 sind immer mehr Menschen sensibilisiert und erkennen, dass wir zur Erreichung der Klimaschutzziele vereinte Anstrengungen auf allen Ebenen unternehmen müssen. Die Verantwortung des Kantons liegt primär im Gebäudebereich, hier gilt es auf kantonaler Ebene anzusetzen.

1. Der Weltklimarat (IPCC) veröffentlichte am 8. Oktober 2018 einen Sonderbericht zu dieser Frage (<http://ipcc.ch/report/sr15/>). Im Vergleich zum regulären IPCC Bericht von 2013 wurde das CO<sub>2</sub>-Budget leicht nach oben korrigiert und erstmals wurden die Konsequenzen und Bedingungen für das 1.5°C-Grad-Ziel aufgezeigt. Netto müssen die Emissionen bis zum Jahr 2050 auf null gesenkt werden. Dies entspricht in etwa auch den bisherigen Annahmen für das 2°C-Grad-Ziel.
2. Infolge des Klimaübereinkommens von Paris wird das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz für den Zeitraum von 2021 bis 2030 totalrevidiert. Die internationale Klimapolitik ist Sache des Bundes. Der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass der hohe Lebensstandard in der Schweiz u.a. mit dem Import von CO<sub>2</sub> belasteten Gütern zusammenhängt.
3. Das Abkommen von Paris vom Dezember 2015 bezieht alle Länder ein, ohne den einzelnen Staaten fixe Klimaziele vorzuschreiben. Die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist als gemeinsames Ziel bis 2050 formuliert. Dabei sollen die industrialisierten und ressourcenreichen Länder die benötigte Unterstützung bereitstellen, damit es allen Ländern finanziell möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Darin eingeschlossen ist auch die Kompensation der Exportüberschüsse.
4. Gebäudebereich: Aktuell verantwortet der Gebäudebereich rund 30 % der inländischen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der aktuelle Bericht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über "Die Wirkung der Klima- und Energiepolitik im Gebäudebereich in den Kantonen" liefert zum ersten Mal quantitative Abschätzungen der Wirkung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Da die CO<sub>2</sub>-Abgabe und die Förderung nicht berücksichtigt werden, sind Reduktionswerte zu erwarten, die substantiell unter den realen Werten liegen. Denn einerseits ist der Einfluss der CO<sub>2</sub>-Abgabe unbestritten gross und andererseits verfügt der Kanton Bern schweizweit über eines der umfassendsten Förderprogramme im Gebäudebereich. Gemäss den Abschätzungen des BAFU beträgt die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebe-

reich durch kantonale Klima- und Energievorschriften im Kanton Bern ca. 11.5 ktCO<sub>2</sub> pro Jahr. Dies entspricht ca. 0.5 % der absoluten jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich. Die Revision des kantonalen Energiegesetzes strebt energieeffiziente Gebäude an, damit diese möglichst CO<sub>2</sub>-neutral betrieben werden können. Die grosse Herausforderung bleibt die tiefe Sanierungsrate im Gebäudebestand. Schätzungen aus der schweizerischen Gesamtenergiestatistik zeigen, dass im Gebäudebereich bis 2020 eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von ca. 30 % gegenüber 1990 erreicht wird. Damit wird das Zwischenziel (– 40 %) für 2020 um 10 %-Punkte verfehlt\*.

Verkehr: Rund ein Drittel aller CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kanton Bern stammt aus dem motorisierten Verkehr. 2016 lagen die schweizweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr 3 % über dem Wert von 1990. Damit wird es immer schwieriger das Zwischenziel von –10 % zu erreichen\*. Der Einfluss des Kantons auf den Verkehr liegt primär bei Massnahmen in der Raumplanung, beim ÖV-Angebot und bei der Förderung der Elektromobilität. Strategien dazu von Bund und Kanton sind in Vorbereitung. Eine entscheidende Wirkung zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrsbereich wird von der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erwartet.

Industrie: Insgesamt haben die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Industriesektors seit 1990 abgenommen. Sie sind auf Kurs zur Erreichung des Zwischenziels von –15 %\*. Dieser Erfolg ist hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Abgabe und die Möglichkeit von Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zurückzuführen. Grossverbraucher verpflichten sich dabei zu Energieoptimierungen und werden entsprechend von CO<sub>2</sub>-Abgaben befreit. Während der Ausstoss von Treibhausgasen durch den Energieverbrauch der Industrie deutlich reduziert werden konnte, haben die Emissionen aus industriell hergestellten, klimawirksamen Substanzen (z. B. Kältemittel in Kühl- und Klimaanlageanlagen) stark zugenommen.

5. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens sind erreichbar, aber die Rahmenbedingungen sind dabei von grosser Bedeutung. Der Weg führt über die Entwicklung von Gütern, Dienstleistungen und Prozessen, die den gleichen oder sogar einen besseren Nutzen mit weniger Emissionen und geringerem Ressourcenverbrauch ermöglichen. Dazu braucht es Rahmenbedingungen, die Planungs- und somit Investitionssicherheit schaffen und nachhaltiges Handeln konsequent belohnen.
6. Der kantonale Einflussbereich liegt vorwiegend bei den Gebäuden und teilweise bei der Industrie. Zusätzliche Massnahmen in diesen Bereichen sind in der Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz enthalten. Ob diese Massnahmen ausreichen werden, wird sich zeigen, wenn die Revision des Energiegesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.
7. Die Ziele der Energiestrategie beziehen sich auf das Jahr 2035. Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, haben sich die Ziele auch durch den kürzlich erschienenen Sonderbericht des IPCC nicht geändert. Die Ziele werden erreicht, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Schritte in Richtung der Ziele unternommen und entsprechende Meilensteine erreicht werden. Hierzu erarbeitet der Regierungsrat für jede Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 Kantonales Energiegesetz, KEnG). Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen. Nach jeder Legislaturperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Falls notwendig,

nimmt er Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie vor (Art. 7 KEnG). Die Erarbeitung einer zusätzlichen Klimaschutzstrategie ist daher nicht erforderlich.

8. Die Ergebnisse des kürzlich erschienenen Berichts zur Nachhaltigen Entwicklung und Bilanz der Legislaturplanung 2015–2018 sind in die Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 eingeflossen. Der Klimaschutz verfügt darin mit dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss über einen eigenen Indikator. Die Wichtigkeit des Klimaschutzes ist dem Regierungsrat bewusst.

\*BAFU 2017: "Beurteilung der Erreichung der sektoralen Zwischenziele 2015 und erste Schätzung zur Zielerreichung 2020", Regine Röthlisberger.

Verteiler

- Grosser Rat